



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt
für die Stadt Moers

38. Jahrgang

Moers, den 13.01.2011

Nr. 1

INHALTSVERZEICHNIS

1. Benennung von Straßen und Plätzen - Rathausplatz
2. Bekanntmachung über die Versteigerung von Fundsachen
3. Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1993 zur Meldung zwecks Erfassung
4. Aufgebot eines Sparkassenbuches
5. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers

Benennung von Straßen und Plätzen

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 08.12.2010 folgende Straßenbenennung beschlossen:

Benennung von Straßen und Plätzen

Der am Rathaus entstehende Platz erhält die Bezeichnung

" **Rathausplatz** " (Str.Schl.: 32422)

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Stadt Moers werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Straßenbenennung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers - Amtliches Verkündungsblatt - in Kraft.

Moers, den 06.01.2011

Ballhaus
Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 1 – 13.01.2011 -

Bekanntmachung über die Versteigerung von Fundsachen

Fundsachen, die beim Fundbüro der Stadt Moers abgegeben wurden und deren Eigentümer nicht ermittelt werden konnten, werden ab Donnerstag, **dem 03.03.2011, 18.00 Uhr** im Rahmen einer **Internetauktion zur Versteigerung** angeboten.

Interessenten haben die Möglichkeit, die Fundsachen bereits ab dem **03.02.2011** im Rahmen einer Vorschau auf der Internetseite **www.sonderauktionen.net** zu betrachten.

Versteigert werden u.a. Fahrräder, Brillen, Textilien, Handys usw.

Die Eigentümer der zur Versteigerung anstehenden Gegenstände werden gem. § 980 BGB aufgefordert ihre Rechte bis zum 02.03.2010, 12.00 Uhr, Mühlenstr.20 Zimmer B63, anzumelden.

Moers, 04.01.11

Der Bürgermeister
In Vertretung
zum Kolk
Beigeordnete

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1993 zur Meldung zwecks Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrganges 1993**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

**Stadt Moers
Der Bürgermeister
Erfassungsbehörde
Raum B 74
Mühlenstraße 20, 47441 Moers
Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 08.00 – 12.00 Uhr
Do 15.00 – 17.00 Uhr**

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Moers, den 03.12.2010

Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung
zum Kolk
Beigeordnete

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 1 – 13.01.2011 -

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3402152098** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 27.12.2010

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Die von der Sparkasse am Niederrhein, ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3115450839 und 3106006392** werden gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunden des am 02.09.2010 erfolgten Aufgebotes nichtangemeldet wurden.

Moers, den 03.01.2011

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Die von der Sparkasse am Niederrhein, ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3107071262 und 3402086999** werden gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunden des am 02.09.2010 erfolgten Aufgebotes nichtangemeldet wurden.

Moers, den 03.01.2011

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand